

In Ausführung des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 erlässt der Stiftungsrat ergänzend das folgende

## **REGULATIV ÜBER DIE WOHN-EIGENTUMS-FÖRDERUNG**

### **Art. 1 Verpfändung**

1. Grundlage zur Festlegung der Verpfändungs-Obergrenzen bilden die auf dem Anspruchsausweis genannten, auf Wunsch von der Stiftung beglaubigten Werte. Weitere Auskünfte werden nicht erteilt.
2. Die schriftliche Verpfändungs-Anzeige erfolgt auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Stiftung. Das Mitglied verpflichtet sich, dieses beizubringen.

### **Art. 2 Vorbezug**

1. Grundlage zur Festlegung der Vorbezugs-Möglichkeiten bilden die auf dem Anspruchsausweis genannten Werte. Weitere Auskünfte werden nur erteilt, falls bereits Vorbezüge erfolgt sind.
2. Das Vorbezugs-Gesuch erfolgt auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Stiftung; dies unter Beilage der verlangten Nachweise.
3. Der Vorbezug bedarf der vorgängigen Überprüfung durch den Stiftungsrat; er erfolgt innert 3 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

### **Art. 3 Rentenkürzung und Zusatzversicherung**

1. Der Vorbezug hat eine Kürzung des Altersguthabens zur Folge. Die Risikoleistungen bleiben unvermindert erhalten.
2. Zusatzversicherungen sind Sache des Mitglieds; sie sind an die Stiftung abzutreten, wobei das Mitglied jedoch Prämienzahler bleibt.
3. Bei Tod oder Invalidität des Mitglieds verwendet die Stiftung die aus der Zusatzversicherung fälligen Leistungen gemäss Wunsch der Anspruchsberechtigten zur Verbesserung der Rentenansprüche; dies nach Massgabe der für laufende Renten geltenden Grundlagen.

#### **Art. 4 Rückzahlung**

1. Rückzahlungen werden zur Wieder-Aufstockung des Altersguthabens verwendet. Dabei ist der auf den Zeitpunkt der Rückzahlung errechnete, reglementarische Barwert massgeblich.
2. Zur vollen Wiedereinsetzung in die vormaligen Rechte sind für die Zeit seit dem Vorbezug Zinsen erforderlich. Unter Vorbehalt anderer Festsetzungen des Stiftungsrates ist der vom Bundesrat im Sinne des FZG festgelegte Verzugszins massgeblich.

#### **Art. 5 Prioritätenordnung**

1. Die Stiftung berücksichtigt Vorbezugs-Gesuche in der Reihenfolge ihres Eintreffens; dabei ist der Zeitpunkt massgeblich, zu dem die verlangten Nachweise vollständig vorliegen.
2. Übersteigen die Gesuche eines Kalenderjahres 15% aller Altersguthaben (Stand 1. Januar), so kann der Stiftungsrat die Behandlung weiterer Gesuche auf das nächstfolgende Kalenderjahr verschieben.
3. Verpfändungen bleiben für diese Prioritätenordnung unberücksichtigt.

#### **Art. 6 Gebühren**

1. Im Falle einer Verpfändung werden von der Stiftung keine Gebühren erhoben.
2. Im Falle eines Vorbezugs erhebt die Stiftung eine einmalige Gebühr von 2 Promille des Vorbezugs, mindestens aber Fr. 400.-.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

1. Das Mitglied, das im Sinne dieses Regulativs Ansprüche erhebt, kann nicht gleichzeitig Hypothekar-Schuldner der Stiftung sein.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die zugehörigen Verordnungen und bundesrätlichen Festsetzungen bleiben jederzeit vorbehalten.
3. Wird dieses Regulativ geändert, so kann aus der bisherigen Ordnung kein Besitzstand geltend gemacht werden.
4. Dieses Regulativ wurde vom Stiftungsrat per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Basel, den 5. September 1996

Im Namen des Stiftungsrates  
Der Präsident: H. P. Roth  
Der Geschäftsführer: lic. iur. S. Piali